

## Merkblatt

### Anforderungen an eine Umwelterheblichkeitsstudie (UES) für touristische Kreuzfahrten in die Antarktis

Nach dem **Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (AUG)**<sup>1</sup> ist jede beabsichtigte Tätigkeit in der Antarktis, die in Deutschland organisiert wird oder von deutschem Hoheitsgebiet ausgeht, genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigung für die geplante Tätigkeit (hier: Kreuzfahrt in antarktischen Gewässern) im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AUG ist beim Umweltbundesamt (UBA) als Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen (§ 3 Abs. 1 AUG). Hierfür sind die Fragebögen zur Beantragung einer touristischen Kreuzfahrt auszufüllen, die im Internet zur Verfügung stehen (<http://www.umweltbundesamt.de/antarktis/antragsteller.htm>).

Je nach Ausmaß der zu besorgenden Auswirkung auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter ordnet das UBA die Tätigkeit einer von drei Kategorien zu (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AUG), siehe Abbildung 1 (Seite 4).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen geht das UBA davon aus, dass Kreuzfahrten in der Antarktis **geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen** auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter besorgen lassen (sogenannte **Kategorie II** nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AUG). Das bedeutet nicht, dass diese Umweltauswirkungen tatsächlich eintreten müssen. Das Vorsorgeprinzip verlangt aber, sich mit der Möglichkeit auseinanderzusetzen, dass diese Umweltauswirkungen eintreten können, d. h. dass „diese Möglichkeit zu besorgen“ ist.

Gemäß § 7 AUG zieht die Einstufung einer Tätigkeit in die Kategorie II eine **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)** nach sich. Diese Prüfung des UBA erfolgt auf Grundlage der Angaben des Antragstellers gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AUG, die in Form einer **Umwelterheblichkeitsstudie (UES)** zusammenzustellen sind. Inhalt dieses Merkblattes ist die beispielhafte Zusammenstellung einer UES.

Mit der UES gibt der Gesetzgeber dem **Antragsteller** (zusätzlich zu den stichwortartigen Angaben im Fragebogen) die Möglichkeit, sein Vorhaben, dessen tätigkeitsspezifische Einzelheiten, Vor- und Nachteile, Minderungsmaßnahmen, Alternativen, sonstige Überlegungen aus seiner Sicht gegenüber der Genehmigungsbehörde umfassend darzustellen und zu erläutern. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass der Antragsteller vor der Entscheidung noch einmal ausführlich gehört wird und der Genehmigungsbehörde ausreichend Informationen für die Beurteilung der Tätigkeit zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 41 und Artikel 4 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Jedes Schiff, jedes Vorhaben, jede Einzeltätigkeit stellt einen individuellen Einzelfall dar, z. B. eine Kreuzfahrt mit oder ohne Aktivitäten, wie Anlandungen, Stationsbesuchen, Hubschraubereinsätzen, Wanderungen, Zodiac-Rundfahrten, Tauchsport-Unternehmungen. Eine allgemeinverbindliche abschließende Anleitung zur Erstellung einer UES kann es daher nicht geben. Eine UEP ist immer eine Einzelfallprüfung.

Bei der Ausarbeitung einer UES sind nachfolgende Vorschriften des AUG unmittelbar zu berücksichtigen:

1. Mögliche Auswirkungen auf die antarktische Umwelt, insbesondere die Schutzgüter im Sinne von § 3 Abs. 4 AUG
2. Verhütung der Meeresverschmutzung (§ 5 AUG)
3. Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt (§17 AUG)
4. Verbringen von Tieren und Pflanzen in die Antarktis (§ 18 AUG)
5. Ausfuhrüberwachung (§ 19 AUG)
6. Verbringen von Stoffen und Erzeugnissen (§ 20 AUG)
7. Grundsätze der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (§ 21 AUG)
8. Entfernung von Abfällen aus der Antarktis (§ 22 AUG)
9. Abfallverbrennung (§ 23 AUG)
10. Entsorgung flüssiger Abfälle (§ 24 AUG)
11. Abfalllagerung (§ 26 AUG)
12. Schutz und Verwaltung von besonders geschützten und verwalteten Gebieten, historischen Stätten und Denkmälern (§§ 29, 30 AUG)
13. Schulung der Teilnehmer einer Tätigkeit (§ 33 AUG)

In der UES ist zudem darzustellen, ob und wie die für das Vorhaben relevanten Beschlüsse der Antarktis-Vertragsstaaten eingehalten werden. Die Vorkehrungen für Not- oder Schadensfälle sind ebenfalls darzulegen (wie Umfang und Höhe der Versicherungen, Notfallpläne, Such- und Rettungsmaßnahmen).

Ergibt die UEP, dass die Tätigkeit geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter besorgen lässt, erteilt das UBA eine Genehmigung der Tätigkeit. Diese Genehmigung ist mit Auflagen oder Bedingungen zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des AUG erfüllt werden. Auflagen und Bedingungen können sich auch aus den zu beachtenden Beschlüssen der Antarktis-Vertragsstaaten (siehe unter [www.ats.aq](http://www.ats.aq)) ergeben. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokollausführungsgesetz vom 22. September 1994 (AntKostV)<sup>2</sup> kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Aufwand (z. B. Erst- oder Wiederholungsantrag) für die Prüfung (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 AntKostV) erhoben.

Kommt die Genehmigungsbehörde bei der UEP zu dem Schluss, dass die geplante Tätigkeit **mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen** auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter besorgen lässt, fordert sie vom Antragsteller eine **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**, um eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** gemäß §§ 8 ff. AUG durchzuführen (siehe Abbildung 1). Dieser Fall ist bei der Beantragung touristischer Aktivitäten bisher noch nicht aufgetreten und bleibt daher im Nachfolgenden unberücksichtigt.

---

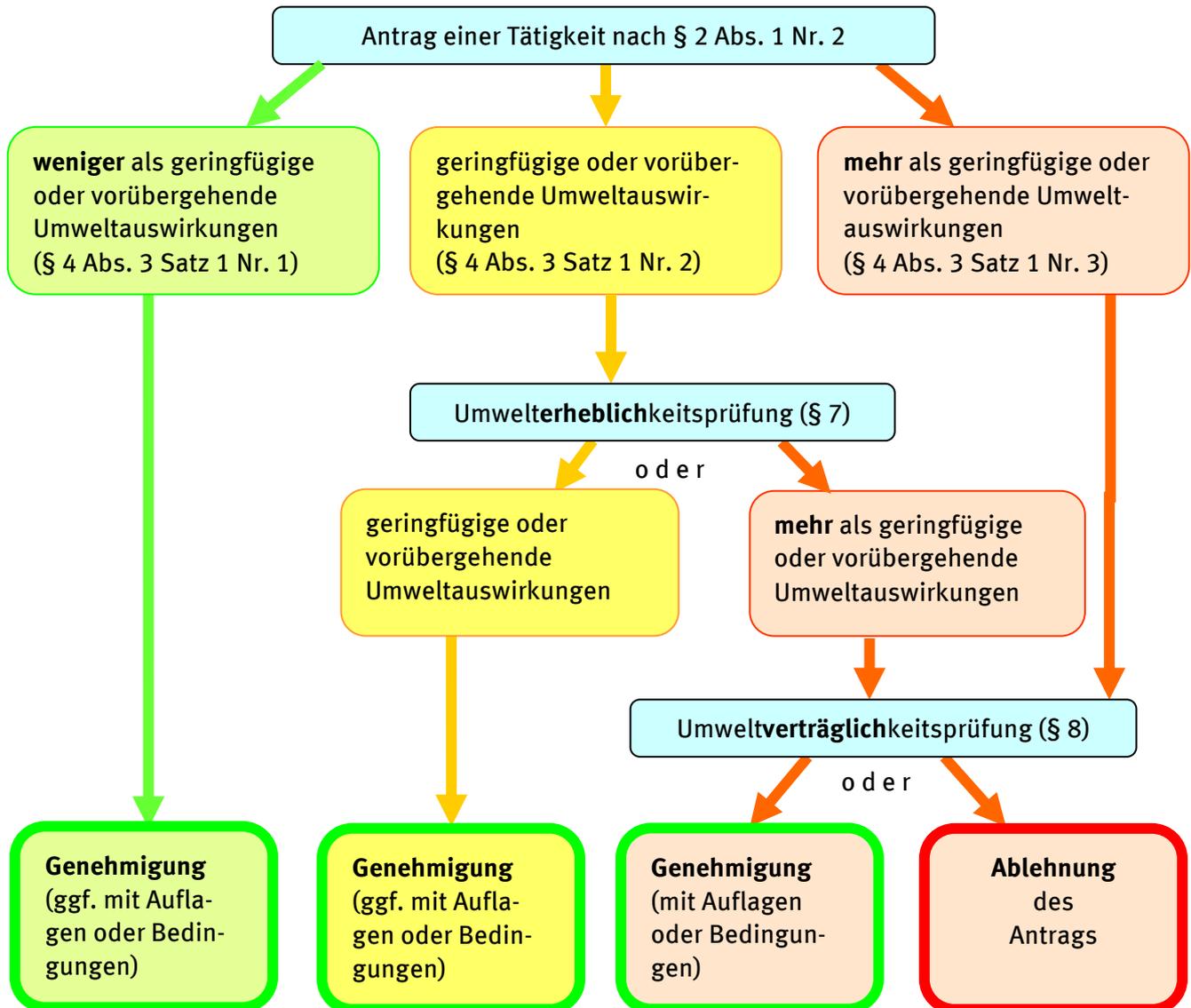
<sup>2</sup> Kostenverordnung vom 17. April 2001 (BGBl. I S. 834) für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2013 (BGBl. I S. 3299).

## Beispiel für die Gliederung einer UES (unverbindliches Schema)

Bitte beachten Sie, dass die Zahl der auszuführenden Aspekte und Kriterien mit dem Umfang der geplanten Tätigkeit variiert!

<b>1. Einleitung/Einführung</b>	4.3 Reduzierung der Zahl der Passagiere
1.1 Struktur der Umwelterheblichkeitsstudie	4.4 Unterlassung der Tätigkeit
1.2 Grundlagen der Studie	<b>5. Darstellung der Umweltauswirkungen</b>
1.3 Kurze Zusammenfassung	5.1 Methode und Grundlage der Vorhersage
<b>2. Die Antarktis als Reiseziel</b>	5.2 Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen
2.1 Beschreibung der Umwelt	5.2.1 Luft
2.2 Entwicklung des Tourismus (Anm.: aus Sicht des Antragstellers)	5.2.2 Wasser
<b>3. Beschreibung der Tätigkeit</b>	5.2.3 Böden
3.1 Planung der Reiseroute	5.2.4 Fauna
3.2 Status und Bewertung der Ziele	5.2.5 Flora
3.2.1 Einzelheiten der Ziele („location“, „site“, Besonderheiten, Einzelheiten der geplanten Aktivitäten, Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen usw.)	5.3 Unvermeidbare Auswirkungen
3.3 Vorbereitung der Reisen	5.4 Kumulative Auswirkungen
3.3.1 IAATO-Mitgliedschaft	<b>6. Maßnahmen zur Minimierung</b>
3.3.2 Informationsmaterial	6.1 Schiffsbetrieb
3.3.3 Reiseleitung und Lektoren	6.2 Besucherverhalten
3.3.4 Schiffsleitung	<b>7. Statusänderung bei Wegfall der Tätigkeit</b>
3.4 Organisation und Abläufe an Bord	<b>8. Wissenslücken und Unsicherheiten</b>
3.5 Anlandungen und Zodiac-Rundfahrten	<b>9. Dokumentation und Berichterstattung</b>
3.6 Schiffsbetrieb und Umweltschutz	<b>10. Ergebnisse und Zusammenfassung</b>
3.6.1 ISM-Zertifizierung	<b>11. Verwendete Literatur (Literatur- und Quellenverzeichnis, bibliographische Angaben)</b>
3.6.2 P&I Versicherung für Not- & Schadensfälle, Ölunfälle, Bergungen usw.	<b>12. Anhänge</b>
3.6.3 Abfallmanagement	Anhang I IAATO <i>Overview of Antarctic Tourism</i>
3.6.4 Treibstoff	Anhang II IAATO Informationsmaterial
3.6.5 Außenhautanstrich	- <i>Instructions for Ship Officers &amp; Expedition Leaders</i>
3.6.6 Öl und ölhaltige Gemische	- <i>Expedition Leaders Pre-Season Check List</i>
3.6.7 Abwasserkläranlage	- <i>Emergency, Contingency and Search &amp; Rescue Plan</i>
3.6.8 Verbrennungsanlage	- <i>Medical Emergency Contingency Plan</i>
3.6.9 Ballastwasser	- Verhaltensregeln für den sicheren Umgang mit Zodiacs
3.6.10 Reinigungsmittel	Anhang III Informationsmaterial
3.6.11 Verpackungsmaterial	- Medizinische Informationen und Fragebogen
3.6.12 Geflügelprodukte	- Hinweise zu richtiger Kleidung & Ausrüstung
3.6.13 Entrattung	Anhang IV <i>Zodiac Standard Operating Procedures</i>
3.7 Sicherheit und Notfallplanung	Anhang V <i>Addendum to the Garbage Management Plan</i>
3.8 Marine Wildlife Watching	Anhang VI <i>Cumulative Impact Assessment Summary</i>
3.9 Zusammenfassung	Anhang VII <i>Environmental Guidelines for Ship Operations</i>
<b>4. Alternativen</b>	Anhang VIII <i>Environmental Guidelines for Expedition Leaders</i>
4.1 Änderung der Reiseroute und Reiseziele	Anhang IX <i>List of Species, Potential Impacts and Mitigation</i>
4.2 Änderung der Reisedauer und Reisezeit	Anhang X <i>Guidelines for Boot and Clothing Decontamination</i>

**Genehmigung einer Tätigkeit in der Antarktis nach AUG**  
**- Ablaufschema -**



**Abbildung 1:**

Schematischer Ablauf der Genehmigungsverfahren nach Eingang des Antrags einer Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AUG beim UBA.